

Umwelt- und Naturschutzamt

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1654/25

Titel der Drucksache

Überarbeitung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Landeshauptstadt Erfurt - Abfallwirtschaftssatzung

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- | | |
|---|-----|
| Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? | Ja. |
| Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? | Ja. |
| Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? | Ja. |

Stellungnahme

01

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, den Beschluss der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Landeshauptstadt Erfurt vom 3. Dezember 2015 bürgerfreundlich umzugestalten. Insbesondere ist § 10 Absatz 3 der Satzung insoweit bürgerfreundlicher auszugestalten, als verhindert werden soll, dass die Verwaltung wie bislang nahezu jegliche Ausnahmefälle ablehnt. Auch ist vorzusehen, dass in diesen Ausnahmefällen der Standplatz nicht nur vor dem Grundstück, sondern auch in dessen räumlicher Nähe vorgesehen werden kann.

02

Die Überarbeitung der Satzung ist dem Stadtrat spätestens am 10. Dezember 2025 zur Beschlussfassung vorzulegen.

Gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 Abfallwirtschaftssatzung (AbfWS) hat der Anschlusspflichtige auf dem angeschlossenen Grundstück für die festgelegte bzw. zur Verfügung stehende Anzahl an Restmüll- und Wertstoffbehältern einen ausreichenden, befestigten Standplatz einzurichten.

Nach § 10 Abs. 4 Satz 1 und 2 AbfWS sind zum Zwecke der Entsorgung die Abfallbehälter und Erfurter Hausmüllsäcke vom Anschlusspflichtigen am Entsorgungstag auf dem Übernahmeplatz bereitzustellen. Soweit die Stadt keinen anderen Übernahmeplatz genehmigt bzw. festgelegt hat, ist dieser auf dem Gehweg direkt vor dem anschlusspflichtigen Grundstück.

Gemäß § 10 Abs. 6 Satz 2 AbfWS hat der Anschlusspflichtige die geleerten Abfallbehälter schnellstmöglich auf den Standplatz zurückzustellen.

Nach § 10 Abs. 3 Satz 1 AbfWS ist in begründeten Ausnahmefällen nach Zustimmung durch die Stadt die Errichtung des Standplatzes vor dem Grundstück möglich.

Ein Ausnahmefall im Sinne des § 10 Abs. 3 AbfWS liegt dann vor, wenn für das Aufstellen von Abfallbehältern auf dem angeschlossenen Grundstück außerhalb des Gebäudes keine Flächen vorhanden, innerhalb des Gebäudes keine Müllräume möglich und Fassadeneinbauten nicht möglich sind. Des Weiteren ist ein Ausnahmefall begründet, wenn der Transport der Abfallbehälter

vom Übernahmeplatz zu einem möglichen Standplatz auf dem Grundstück unzumutbar wäre. Wenn also passende Außenflächen oder potenzielle Müllräume vorhanden sowie Hausflur und Türdurchlässe ausreichend breit sind und Treppenstufen mit mehreren Personen oder technischen Hilfsmitteln überwunden werden können, gilt dies als realisier- und zumutbar. D. h. ein Ausnahmefall ist nicht begründet. Hierzu gibt es bereits einschlägige Rechtsprechungen (siehe Urteil VG Hannover vom 25.07.2024, AZ. 7 A 5135/23, Urteil VG Weimar vom 26.09.2011, AZ. 7 K 22/09 We sowie Urteil VG Dresden vom 23.10.2008; AZ. 3 K 87/06).

Die o. g. Satzungsregelungen führen zu Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit in der Stadt (aufgeräumtes Stadtbild, Vermeiden des Verteilens von Abfällen bei Überfüllung oder Umstürzen einer Tonne, Vermeiden von Vandalismus) und ermöglichen erst die bestimmungsgemäße Benutzung der Abfallbehälter, wie sie in der AbfWS vorgeschrieben ist (Befüllung der Behälter mit der dafür vorgesehenen Abfallart, Möglichkeit der Nutzung der Behälter ausschließlich durch die Benutzungspflichtigen).

Dass die Standplatzregelungen im gesamten Stadtgebiet sukzessive durchgesetzt werden sollen, wurde bereits im Jahr 2015 und nochmals im Jahr 2022 in der Presse angekündigt. Doch auch aus einer bisherigen Duldung ergibt sich kein Recht zum Aufstellen der Abfallbehälter im öffentlichen Verkehrsraum. Selbst wenn im fehlenden Widerspruch gegen das Aufstellen auf städtischem Boden eine Nutzungsüberlassung gesehen werden könnte, wäre das Nutzungsrecht spätestens mit den Bescheiden (hier: im Jahr 2023 ergangen) beendet worden.

Zugleich ist es unzutreffend, dass die Stadtverwaltung bislang nahezu jegliche Ausnahme abgelehnt hätte. Dies betrifft nur die herangezogenen Beispiele in der Heinrichstraße. Es gibt im Stadtgebiet einige Grundstücke, bei denen der Errichtung eines Standplatzes vor dem Grundstück zugestimmt wurde.

In diesem Zusammenhang ist auch das Straßenrecht zu beachten. Nach § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) ist die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus Sondernutzung. Eine Sondernutzung bedarf der Erlaubnis der Straßenbaubehörde. Beim dauerhaften Aufstellen von Abfallbehältern im öffentlichen Straßenraum handelt es sich um solch eine Sondernutzung, denn das Aufstellen ist nicht vom Gemeingebrauch gedeckt. Nach § 14 Abs. 1 ThürStrG ist der Gebrauch der öffentlichen Straße jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet (Gemeingebrauch). Das Aufstellen der Abfallbehälter ist auch nicht vom gesteigerten Gemeingebrauch gedeckt, dem sog. Anliegergebrauch nach § 14 Abs. 4 ThürStrG. Dieser ist gegeben, wenn die Benutzung der Straße zur Nutzung des Grundstücks erforderlich ist. In den meisten Fällen ist das dauerhafte Aufstellen von Abfallbehältern vor dem Grundstück aber nicht für die Nutzung des Grundstücks erforderlich (siehe Urteil VG Dresden vom 23.10.2008; AZ. 3 K 87/06 sowie Urteil VG Magdeburg vom 10.11.2023; AZ. 2 A21/22 MD, Urteil VG Halle vom 15.07.2021; AZ. 4 A 20/21 HAL).

Einzelne private Belange können nicht über generelle Regelungen in einer Satzung definiert werden, die für das gesamte Stadtgebiet gilt. Zu dem angeführten prominenten Beispiel ist zu sagen, dass in der Heinrichstraße lediglich sechs Grundstücke betroffen sind. Bei allen anderen Grundstücken in der Heinrichstraße wurde problemlos durchgesetzt bzw. ist bereits jahrzehntelange Praxis, dass die Abfallbehälter dauerhaft auf den Privatgrundstücken untergebracht und nur zum Zwecke der Entleerung auf dem Gehweg bereitgestellt werden – und dabei größtenteils auch durch die Häuser hindurch, über Treppen hinweg transportiert werden.

Es ist unzutreffend, dass die betroffenen Anwohner bereits versucht hätten, über Gerichtsverfahren eine Erleichterung zu erwirken und dass einige Fälle bereits dem Verwaltungsgericht vorliegen würden. In keinem der vorliegenden verwaltungsrechtlichen

Streitverfahren begehren oder begehrt die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit der von der Verwaltung getroffenen Entscheidungen vom zuständigen Verwaltungsgericht. Es gibt auch keine Sammelklagen. Insgesamt vier Verfahren liegen noch zur Prüfung bei der zuständigen Widerspruchsbehörde. In einem Fall erging jüngst ein Widerspruchsbescheid an den Betroffenen, mit dem die Entscheidung der Stadtverwaltung als rechtmäßig bestätigt wurde.

Die Betroffenen in der Heinrichstraße haben seit zwei Jahren die Möglichkeit, im Rahmen eines gerichtlichen Eilverfahrens oder aber im Rahmen eines Hauptsacheverfahrens die Entscheidungen der Stadtverwaltung überprüfen zu lassen. Diese Möglichkeit wurde bisher nur von einem Betroffenen wahrgenommen, d. h. aktuell gibt es in diesem Zusammenhang nur einen einzigen Beschluss des Verwaltungsgerichtes Weimar in einem Eilverfahren. Danach bestehen seitens des Gerichtes keine ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der von der Stadtverwaltung erlassenen Zwangsgeldfestsetzung. All das Vorgenannte (Realisier- und Zumutbarkeit) wurde in dem angeführten prominenten Beispiel Heinrichstraße einzeln pro Grundstück geprüft. In allen Fällen kam die Stadtverwaltung zu den bekannten Entscheidungen.

Auch sind keine unterschiedlichen Gerichtsurteile ergangen, sondern lediglich in den fünf Bußgeldverfahren ergingen Beschlüsse bzw. zwei Urteile durch das zuständige Amtsgericht. Hier wurden von den einzelnen Richtern entweder die Bußgeldverfahren eingestellt (wegen Geringfügigkeit des Bußgeldbetrages oder Verweis auf vorherige Klärung im Verwaltungsverfahren) oder die Betroffenen wurden zu einer Geldbuße verurteilt.

Wenn wenige Einzelfälle durch eine generelle Regelung abgelöst werden sollen, würde diese Änderung bzw. erweiterte Zulässigkeit des dauerhaften Aufstellens von Abfallbehältern vor den an der öffentlichen Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücken dazu führen, dass weitere Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer im Rahmen des Gleichbehandlungsgrundsatzes einen Anspruch daraus ableiten und auch ihre Abfallbehälter nicht auf dem eigenen Grundstück, sondern dauerhaft auf der öffentlichen Verkehrsfläche davor aufzustellen. Dies würde aufgrund der vorherrschenden Bebauung z. B. folgende Straßen betreffen (nicht abschließende Aufzählung):

Anger
Bahnhofstraße
Schlösserstraße
Marktstraße
Domplatz
Domstraße
Kettenstraße
Paulstraße
Moritzstraße
Pergamentergasse
Neuwerkstraße
Frankestraße
Johannesstraße
Brühler Straße
Heinrichstraße
Ottostraße
Ludwigstraße
Clara-Zetkin-Straße

Wie es sich auf das Straßenbild auswirken würde, wenn dort dann unzählige Abfallbehälter ständig stehen würden, kann sich jede und jeder denken. Damit einhergehend würden die Risiken, dass die Behälter missbräuchlich genutzt, durch Vandalismus oder Brand beschädigt oder durch Wetterereignisse getroffen werden, steigen. So gab es im Jahr 2024 bereits insgesamt 25 durch die Feuerwehr gemeldete Brandereignisse bei Abfallbehältern. Im Zuge von Starkwetterereignissen ist es dazu gekommen, dass Tonnen umgeworfen, Deckel abgerissen oder ganze Behälter weggespült werden. Außerdem ist davon auszugehen, dass es zu einer weiteren und sichtbaren Ausbreitung von Ratten und Waschbären kommt, wenn zahlreiche gut zugängliche Abfallbehälter herumstehen.

Aus der Verwaltungserfahrung der letzten Jahrzehnte sind Standplätze in „räumlicher Nähe“ zum Ort des Wohnens (Gemeinschaftsstandplätze) problematisch und häufig nur durch intensives Standplatzmanagement der Grundstückseigentümer oder deren Beauftragten in einem guten Zustand zu halten. Die bestimmungsgemäße Benutzung der Abfallbehälter ist deutlich erschwert und die Gefahr von Beschädigungen der Abfallbehälter steigen (fehlende Kontrolle). Im Sinne einer sauberen und aufgeräumten Stadt sollte Abfallbehältnisse und Standplätze auf dem Grundstück und damit dem klaren Verantwortungsbereich des Eigentümers zugeordnet bleiben.

Es sind lediglich sechs Objekte in der Heinrichstraße betroffen, deren Eigentümerinnen und Eigentümer mit den Entscheidungen der Stadtverwaltung nicht einverstanden sind und von denen nun fünf versuchen, auf verschiedenen Wegen außerhalb des vorgesehenen Verwaltungsrechtsweges eine Änderung dieser Entscheidungen herbeizuführen. Aus diesen wenigen Einzelfällen kann nicht abgeleitet werden, dass die von ihnen bemängelte Regelung der Abfallwirtschaftssatzung für die gesamte Stadt problematisch und somit änderungsbedürftig ist. Die derzeitige Satzungsregelung ist ausreichend und sorgt für ein aufgeräumtes und ansehnliches Stadtbild.

Fazit:

Die Verwaltung empfiehlt, die Beschlussvorschläge abzulehnen.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

gez. Lummitsch
Unterschrift Amtsleitung

25.06.2025
Datum